

Österreichischer Pudelpointer-Klub

(ZVR-Zahl 590535321)

Vorsitzender**RR Dipl.Päd. Ing. Franz Kirchberger**

Obermühlau 27

A-4901 Ottnang

Telefon: +43 664 2149603

Geschäftsstelle

Mag. Johann Fischerlehner

Scheiben 23

A-4224 Wartberg ob der Aist

Mobil: +43 664 8350 349

e-mail: Pudelpointer-Klub@gmx.atwww.pudelpointer.at

Ottnang, Jänner 2017

Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird**Zahl: 17/SN-280/ME**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu § 7 Tierschutzgesetz:

Nach § 7 Abs. 5 Tierschutzgesetz ist der **Import, der Erwerb, die Vermittlung und die Weitergabe** von Hunden, die nach dem 1. Jänner 2008 geboren und deren Schwänze kupiert wurden, verboten. Seitens des Österreichischen Pudelpointer-Klubs bestehen aus folgenden Gründen Bedenken gegen das durch das Tierversuchsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 114/2012, eingeführte Import- und Vermittlungsverbot kupierter Hunde, welches im Übrigen keiner Begutachtung unterzogen wurde.

1. Der österreichische Pudelpointer-Klub ist ein relativ kleiner Verein (ca. 90 Mitglieder). In Österreich zur Zucht zugelassen sind derzeit sechs Zuchthündinnen, von denen bloß eine Hündin in Österreich gezüchtet wurde.

Österreichischer Pudelpointer-Klub
(ZVR-Zahl 590535321)**Vorsitzender****RR Dipl. Päd. Ing. Franz Kirchberger**

Obermühlau 27

A-4901 Ottnang

Telefon: +43 664 2149603

Geschäftsstelle

Mag. Johann Fischerlehner

Scheiben 23

A-4224 Wartberg ob der Aist

Mobil: +43 664 8350 349

e-mail: Pudelpointer-Klub@gmx.atwww.pudelpointer.at

Ottnang, Jänner 2017

Weiters stehen fünf Zuchtrüden zur Verfügung, von denen zwei in Österreich gezüchtet wurden. Zur Erhaltung einer tierschutzgerechten Zuchtbasis (vgl. § 5 Abs. 2 Tierschutzgesetz), insbesondere zur Vermeidung der Inzucht, ist es unvermeidlich, dass Hunde aus anderen EU-Mitgliedsstaaten importiert werden. In Staaten wie der Bundesrepublik Deutschland und Tschechien, aus denen bisher die der Großteil der Importe erfolgt ist, ist das Kupieren von Jagdgebrauchshunden aus veterinärmedizinischen Gründen erlaubt bzw. geboten (vgl. § 6 Abs. 1 Z 1 lit .b dt. TierSchG). Aufgrund dessen, dass jährlich viele Jagdhunde aus dem Ausland zur Erweiterung der Zuchtbasis importiert wurden und in vielen Ländern kein Kupierverbot vorliegt, stellt diese restriktive Maßnahme eine existenzielle Gefahr für die Rasse Pudelpointer in Österreich dar. Aufgrund der geringen Zuchtfrequenz in Österreich, ist der Österreichische Pudelpointer-Klub gezwungen, die Zuchtbasis mit Rüden und Hündinnen aus dem Ausland bzw. dem Mutterland der Rasse (Bundesrepublik Deutschland) zu erweitern. Dies wird nun durch das Importverbot verhindert.

2. Die Novellierung des § 7 Abs. 5 Tierschutzgesetz mit dem Tierversuchsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 114/2012 und damit die Einführung des Import- und Vermittlungsverbotes für kupierte Hunde erfolgte ohne vorangehendes Begutachtungsverfahren im Rahmen einer Fehlerberichtigung. Diese Vorgangsweise ist nicht nur undemokratisch sondern auch verfassungsrechtlich bedenklich. Es wird daher die Gelegenheit dieses Begutachtungsverfahrens genutzt, auf unser Anliegen aufmerksam zu machen.
3. Ausländische Züchter nehmen auf das Import- und Vermittlungsverbot in Österreich keine Rücksicht, wenn in ihrem Land das Kupieren erlaubt ist bzw. es für Jagdhunderassen Ausnahmen gibt (z.B. in Deutschland). Durch dieses

Österreichischer Pudelpointer-Klub
(ZVR-Zahl 590535321)

Vorsitzender
RR Dipl.Päd. Ing. Franz Kirchberger
Obermühlau 27
A-4901 Otttnang
Telefon: +43 664 2149603

Geschäftsstelle
Mag. Johann Fischerlehner
Scheiben 23
A-4224 Wartberg ob der Aist
Mobil: +43 664 8350 349
e-mail: Pudelpointer-Klub@gmx.at
www.pudelpointer.at



Otttnang, Jänner 2017

Verbot ist es auch unmöglich, ältere, kupierte Zuchttiere, zum Beispiel nachweislich gute Vererber, aus dem Ausland zu erwerben. Da Welpen im Ausland binnen weniger Tage nach der Geburt kupiert werden, ist eine Auswahl unkupierter Hunde in Hinblick auf die künftige mögliche Zuchtauglichkeit nahezu unmöglich. Das generelle Import und Vermittlungsverbot kupierter Hunde stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit innerhalb der EU dar und widerspricht insbesondere Art. 36 zweiter Satz AUEV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union), wonach etwa Einfuhrverbote oder Beschränkungen zum Schutze der Tiere weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen dürfen. Alle mitgliedstaatlichen Maßnahmen zur Einschränkung des freien Warenverkehrs müssen im Allgemeininteresse liegen, zur Verwirklichung dieses Interesses geeignet sein, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen, also dem angestrebten Zweck angemessen sein sowie das gelindeste Mittel zur Zielerreichung darstellen.

Ein mit hohen Geldstrafen bedrohtes Import- und Vermittlungsverbot stellt kein gelindes Mittel dar, daher bestehen grundsätzliche unionsrechtliche Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dieser Verbote.

Es wird daher ersucht, dieses unionsrechtswidrige Import- und Vermittlungsverbot kupierter Hunde aufzuheben.

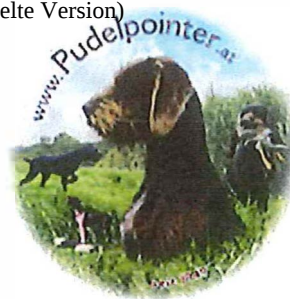
Alternativ dazu wäre auch eine Lösung dahingehend zweckdienlich, dass der Import für Hunde, die mit FCI-Papieren ausgestattet sind, gestattet wird. Welpen oder Zuchthunde, die im Ausland gezogen werden, lassen sich ohnehin schon auf Grund der FCI-Papieren von im Inland gezogenen Hunden unterscheiden, sodass die Einhaltung des Kupierverbots im Inland nachvollziehbar bleibt.

Österreichischer Pudelpointer-Klub
(ZVR-Zahl 590535321)**Vorsitzender**

RR Dipl.Päd. Ing. Franz Kirchberger
Obermühlau 27
A-4901 Ottnang
Telefon: +43 664 2149603

Geschäftsstelle

Mag. Johann Fischerlehner
Scheiben 23
A-4224 Wartberg ob der Aist
Mobil: +43 664 8350 349
e-mail: Pudelpointer-Klub@gmx.at
www.pudelpointer.at



Ottnang, Jänner 2017

Um der existenziellen Gefährdung der bestimmter Hunderassen in Österreich entgegenzuwirken, ist eine Lösung aus unserer Sicht unbedingt erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen!

Franz Kirchberger
Johann Fischerlehner